

# Hermannstädter Zeitung.

N<sup>o</sup>. 90.

Erscheint täglich.  
Kofte vierteljährig 2 fl. 50 kr.  
Mit Postverfendung  
im Inland 3 fl. 50 kr. ö. W.

Donnerstag, 10. April 1862.

Bei Inseraten wird die  
gespaltene Zeile mit 4 kr.  
und die Stempelgebühr mit  
30 kr. für jedesmaliges Ein-  
schalten berechnet.

II. Jahrgang.

## Zur Tagesgeschichte.

Um die Wahlen zu beeinflussen, nimmt die Regierung in Preußen dormalen zu außerordentlichen Mitteln die Zuflucht. Das Wirksamste wäre unstreitig eine Verminderung der Steuern gewesen. Kein Argument ist zugänglicher und populärer als dieses. Der vorrennende preussische Finanzminister hat denn auch nicht veräumt, zu demselben die Zuflucht zu nehmen, und an den Kriegsminister von Roon ein nicht für die Öffentlichkeit bestimmtes Schreiben gerichtet, in welchem er den letzteren auffordert, den gegenwärtigen Militär-Etat um 2 1/2 Millionen zu vermindern, um den 25 percentigen Steuer-Zuschlag fallen zu lassen.

Dieses Schreiben ist zu interessant und zu bezeichnend für die Stellung, welche die Regierung in Preußen den Wählern gegenüber einnimmt, als daß wir es uns verjagen könnten, den wesentlichen Inhalt desselben vollständig unseren Lesern mitzutheilen. Es heißt in jenem Schreiben:

„Für die Staatsregierung ist es von der größten Wichtigkeit, daß die bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhanse günstig ausfallen und sie darauf rechnen kann, die Majorität des Hauses für sich zu haben. Sie wird zu dem Behufe bemüht sein müssen, Alles aus dem Wege zu räumen, was nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit dazu beitragen kann, die der Regierung feindlichen Elemente von dem Abgeordnetenhanse fern zu halten. Wie Ob. Excellenz nicht entgangen sein wird, sind es hauptsächlich zwei Gegenstände, nämlich die Erhöhung des Militär-Etats und die beabsichtigte Forterhebung der Zuschläge von 25 Percent zur Einkommen- und Classensteuer und Wahl- und Schlachtsteuer, welche bei den letzten Wahlen in allen Landestheilen von der sogenannten Fortschrittspartei als Agitationsmittel gegen die Regierung benutzt worden sind, um die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen und die Wahlen auf sich zu lenken. Mit welchem Erfolge dies geschehen, hat die Zusammenkunft des aufgelösten Abgeordnetenhanse gezeigt. Auch gegenwärtig werden diese Fragen ausgebeutet, um auf die bevorstehenden Wahlen einzuwirken, und es liegt die Befürchtung nahe, daß, wenn nicht geeignete Vorkehrungen getroffen werden, der Erfolg nicht minder günstig sein werde als früher, da selbst die Organe der sogenannten liberalen Partei unverhohlen ausprechen, daß letztere dem Militär-Etat nur bedingt ihre Zustimmung geben könne, und sich gegen die Forterhebung der Steuerzuschläge erklären müsse. Die Staatsregierung wird diese Wahrnehmungen nicht unbeachtet lassen dürfen, sondern ernstlich und rechtzeitig zu prüfen haben, ob sie bei unveränderter Beibehaltung des Militär-Etats die Bildung eines Abgeordnetenhanse erwarten darf, in welchem sie die Majorität auf ihrer Seite haben und im Stande sein wird, die Bewilligung des Militär-Etats und der Steuerzuschläge mit einiger Sicherheit durchzusetzen. Nach meiner Ansicht lassen sich diese Erwartungen nicht hegen, weil gerade die gedachten beiden Fragen ihrer materiellen Bedeutung wegen mehr als viele andere geeignet sind, den Gegnern derselben bei den Wählern Einfluß zu verschaffen. Eine Verminderung der Steuern, selbst wenn sie nicht drückend sind, ist allen Schichten der Bevölkerung willkommen, zumal wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um eine außergewöhnliche Steuer handelt, welche schon unter besonderen Umständen, noch mehr aber unter gewöhnlichen Verhältnissen nur ungenügend entrichtet wird, besonders wenn die Nothwendigkeit der Einrichtungen, für welche sie gefordert wird, in der öffentlichen Meinung nicht die ungeschwächteste Anerkennung findet. Diese Erwägungen gewähren mir die Ueberzeugung, daß, um die Wahlen im Sinne der Regierung zu fördern, es unbedingt geboten ist, auf die Forterhebung der Steuerzuschläge vom 1. Juli d. J. ab zu verzichten und hierüber noch vor dem Wahltermin in geeigneter Weise bestimmte Zusicherung zu machen. Allerdings wird damit eine Netto-Einnahme von mehr als 3,700,000 Thalern aufgegeben. Wenn es auch, wie ich hoffe, mir möglich sein wird, Mittel und Wege zu finden, einen Theil dieses Ausfalles durch Vermehrung

der Einnahmequellen des Staates zu decken, so wird dies jedoch immer nur ein verhältnismäßig geringer Betrag der obigen Summe sein können; daß der größere Theil derselben durch Verminderung der Ausgaben nur im Bereiche der Militärverwaltung, für welche die Steuerzuschläge bisher erhoben worden sind, eintreten kann, glaube ich nicht näher begründen zu dürfen.“

Der Finanzminister entwickelt sodann die Nothwendigkeit einer Reduktion des Militärbudgets um 2 1/2 Millionen.

Aber es waltete ein eigenthümlicher Unstern über diesem Unternehmen. Durch eine Indiscretion, deren Urheber bis nun nicht ermittelt werden konnte, gelangte der Inhalt dieses Schreibens an die Vossische Zeitung und wurde in dem Blatte dieser Zeitung vom 5. April vollinhaltlich abgedruckt. Man wird es vollkommen begreiflich finden, daß diese Veröffentlichung dem preussischen Ministerium sehr unangenehm kommen muß. Sie degradirt eine an sich sehr populäre Regierungsmaßregel, welche die Bestimmung hatte, einen Anhang zu verschaffen und die Opposition zu schwächen, zu einem Wahlmanoeuvre und entzieht ihr dadurch den größten Theil der angestrebten Wirksamkeit. Gegen diese strafbare Verletzung des Amts-geheimnisses wird mit aller Strenge eingeschritten.

Die „Vossische Zeitung“ vom 6. April meldet: In Folge des veröffentlichten anonym eingegangenen Schreibens hat gestern Nachmittags der Staatsanwalt Schilling in Begleitung eines Criminal-Commissärs von dem Factor der Buchdruckerei, unter Androhung sofortiger Verhaftung die Auslieferung des betreffenden Manuscriptes gefordert. Da das Manuscript in der Druckerei nicht vorhanden war, wurde ein Schlosser zur Oeffnung des derzeit geschlossenen Redactionsllocs geholt. Der unterdessen zurückgekehrte Redacteur Lindner erklärte, das Manuscript sei nicht mehr vorhanden. Hierauf hat eine vergebliche Nachsuchung in der Privatwohnung Lindner's stattgefunden.“

Wie uns aus Paris gemeldet wird, kehrt Lavalette schon in den nächsten Tagen auf seinen Posten nach Rom zurück. In den Beziehungen zwischen Paris und dem Vatican bleibt alles beim Alten.

Die Turiner Zeitung dementirt die Nachricht, daß Garibaldi zum Inspector der Nationalgarde ernannt werden soll. Wir glauben nicht zu fehlen, wenn wir in diesem officiellen Dementi ein Symptom der Ungnade erblicken, in welche Garibaldi in Folge seiner Fanfarenablen und seines Liebaugens mit Mazzini und der republicanischen Partei, die Victor Emmanuel allgemach über den Kopf wächst, am Hofe der Tuilerien verfallen ist. Merkwürdiger Weise beginnen auch jetzt die „Times“, deren schwärmerische Sympathien für das Königreich Italien oft genug Anstoß erregten, einen sehr kühnen und nächsteren Ton über denselben Gegenstand anzuschlagen.

„Times“ bringen einen Artikel über die Lage Italiens, in welchem es unter anderem heißt: Der größte und unheilvollste Dualismus Italiens ist nicht geographischer, sondern politischer Natur. Er würde nicht durch die Vereinigung aller seiner Provinzen unter einem Scepter geheilt sein, wenn sie nicht von einer echten Einheit der Gesinnung, als bisher erzielt ward, begleitet wäre. . . . Rom wird wahrscheinlich früher als Venedig gewonnen werden; aber wir sehen nicht ein, warum das große Werk der politischen Erziehung nicht ohne Rom und ohne Venedig Fortschritte machen könnte. Wenn ein gemeinsames Ziel nöthig ist, um die Hoffnungen und Kräfte aller Italiener zusammenzuscharen, so kann man es sicherlich in der Durchführung heimischer Reformen finden.“

Der Aufstand in Griechenland wüthet noch fort. Die Insurgenten von Nauplia sind, seit ihnen Amnestie angeboten worden, in zwei Lager getheilt. Die Einen haben sich eines höheren Forts bemächtigt, welches den Platz beherrscht, die Andern halten die Stadt, das Zeughaus, das Proviandmagazin und das untere Fort besetzt. Grivas, der Anführer der Revolte, hat entschieden, daß man sich mit der Amnestie nicht begnügen werde; er verlangt allgemeinen Bardou

ohne Vorbehalt für Alles, was seit dem 12. Februar geschehen ist. Dadurch würden alle in verschiedenem Grade compromittirten Personen sichergestellt sein. Die griechische Regierung hat aber diese Forderung zurückgewiesen. Dies ist nach den letzten Nachrichten die Lage der Dinge in Griechenland. —

Der Pariser Correspondent der Morning Post schreibt: „Ich habe Depeschen aus Russisch-Polen gesehen. Eine starke Partei in Warschau, an deren Spitze Wielopolski steht, ist gegen jede nationale Bewegung in diesem Augenblick. Die Bewegungspartei dagegen ist über die androhende Recruten-Anshebung in Schrecken. Sie soll 40,000 bis 50,000 Mann aus Polen ziehen, meist Leute, die von russischen Spionen als politisch verdächtig denunciirt sind. Man berechnet, daß seit dem Beginn der neuen Bewegung ungefähr 1500 Polen nach Sibirien verbannt worden sind.“ —

Der Regierung der Donaufürstenthümer ward von den Consuln Oesterreichs, Frankreichs, Englands Preussens u. s. w. mit aller wünschenswerthen Klarheit erklärt, daß die von der Pforte mit den verschiedenen europäischen Regierungen abgeschlossenen Capitulationen in den Fürstenthümern dieselbe Kraft haben, wie in den einzelnen Theilen des türkischen Reiches.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Donaufürstenthümer nahm in Folge dessen die von den Herren Repräsentanten der garantirenden Mächte in Konstantinopel collectiv gefasste neue Entschliesung zur Kenntniß, daß die Donaufürstenthümer nach wie vor an die strenge Anwendung verjährter Verträge gehalten bleiben sollten, sprach jedoch zugleich die Hoffnung aus, die garantirenden Mächte binnen kurzem von einer Entschliesung jurüfkommen zu sehen, die nach seinem Bedünken durch die hinreichende Logik der Thatfachen ebenso modificirt werden sollte, wie dies mit dem Geschäftspunct und den Grundlagen der Fall gewesen ist, von denen bei den Capitulationen ausgegangen ist.

Das Journal de Constantinople, welches die zwischen dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Bukarest und den daselbst residirenden fremden Consuln gepflogene Correspondenz veröffentlicht, spricht übrigens die Hoffnung auf eine solche Modification aus, die auch im Interesse der hohen Pforte liegen würde.

In Schäßburg ist die projectirte Spar- und Voranschlag-Casse zu Stande gekommen.

#### Von der Kofel, Anfang April 1862.

In Nr. 49 vom 29. März l. J. bringt der „Kolozsvari Közlöny“ unter der Chiffre G. B. F. einen mit statistischen Daten belegten Auftrag über die durch den Finanzminister Plener beim Reichsrathe in Antrag gebrachten Steuer-Erhöhungen. — Ich habe diesen Auftrag, welcher der Chiffre nach einer in unserm Nachbarcomitate und auch im ganzen Lande geachteten Persönlichkeit zugeschrieben wird, mit vielem Interesse gelesen, bin aber am Schluß des Auftrages auf einige meiner Ansicht nach irrige Annahmen und Voraussetzungen gestoßen, welche mit der factischen Sachlage im Widerspruche stehen, und woraus der Herr Verfasser jenes Auftrages, ich bin es überzeugt, nicht absichtlich Consequenzen zieht, welche ein wahrhaftig haarsträubendes Resultat ergeben.

Da nun aber meiner Ansicht nach, irthümliche Behauptungen, wenn denselben von keiner Seite berichtend entgegen getreten wird, leicht als bewiesene Thatfachen angesehen werden, besonders wenn die Strömung der öffentlichen Meinung einer solchen Annahme günstig ist; so will ich es versuchen, das meiner Ansicht nach Irthümliche jener Annahmen nachzuweisen, und dadurch nicht nur den Lesern Ihres geehrten Blattes die Gelegenheit zu bieten, sich selbst in der Sache ein eigenes Urtheil zu bilden, sondern vielleicht auch den geehrten Verfasser des gedachten Auftrages zu bestimmen, falls meine Ansicht die irrige wäre, dieselbe freundlichst zu berichtigen.

Zu dem vorletzten Abjage des gedachten Auftrages bemerkt nämlich der Herr Verfasser, „daß wenn wir die Haus- und Grundsteuern betrachten, in Siebenbürgen nach den Arbeiten des Grundsteuercatasters“ das Durchschnitts-Reinerträgniß von einem Joche Acker sich auf 2 fl. 39 fr., von einem Joche Wiesen auf 2 fl. 90 fr., einem Joche Weingarten auf 9 fl. 15 fr., einem Joche Hutweide auf 59 fr., einem Joche Walde auf 28 und einem Joche Rohrschlag auf 1 fl. 82 fr. beziffern; würden nun die jetzigen und zukünftigen Steuerzuschläge — welche der Herr Verfasser im Eingange für die Grundsteuer mit 109 1/2 Procent berechnet hat, hinzugeschlagen, so wäre

von einem Joch	„das reine Erträgniß“	und der Grundwerth
Ackerland	4 fl. 99 fr.	99 fl. 80 fr.
Wiesen	6 fl. 6 fr.	121 fl. 20 fr.
Weingarten	19 fl. 14 fr.	382 fl. 80 fr.
Hutweide	1 fl. 23 fr.	24 fl. 60 fr.
Wald	— fl. 58 fr.	11 fl. 60 fr.
Rohrschlag	3 fl. 80 fr.	76 fl. — fr.

ausmachen.

Nun möge mir aber, fährt der Herr Verfasser fort, wer immer und wo immer in Siebenbürgen — mit Ausnahme der Nachbarschaft der Städte — einen Besitz nachweisen, wo von allen verschiedenen Gründen entweder die obigen Ziffern als Pachtzins oder im Falle des Verkaufs als Kaufpreise zu erhalten sind.“

Das Rein-Erträgniß eines Grundstückes, welches durch die Operationen des prov. Grundsteuercatasters ermittelt wurde, ist nach den Bestimmungen dieses Catasters nur die Grundlage zur Bemessung der Steuer und erst wenn die Steuer von diesem Reinerträgniß abgezogen wird, ergibt sich die Summe, welche dem Eigenthümer des Grundstückes als Rente verbleibt, immer angenommen, daß die Operationen des Grundsteuercatasters richtig durchgeführt und mit dem thatsächlichen Erfolge übereinstimmen.

Die Zuschläge zu den directen Steuern werden aber auf die Steuern selbst nach ihrer relativen Höhe umgelegt und keineswegs nach dem Betrage des ermittelten Rein-Erträgnisses.

Sind diese beiden Sätze aber richtig, und ich glaube sie sind es, so hat der Herr Verfasser des gedachten Auftrages, einmal geirrt, indem er das durch das Grundsteuer-Provisorium ermittelte Reinerträgniß als die Rente annahm, welche ein bestimmter Grund seinem Eigenthümer abwerfen sollte, und zweitens geirrt, indem er die Zuschläge mit 109 1/2 Procent nach dem von ihm angenommenen durchschnittlichen Reinerträgnisse berechnete, anstatt nach dem Steuerbetrage, welcher nach Maßgabe der ermittelten Reinerträgnisse auf die verschiedenen Categorien von Gründen entfällt. —

Daß aber wenn die Prämissen nicht stehen, auch die daraus abgeleiteten Schlüsse nicht stehen, bedarf wohl keines Beweises.

Mit Benützung der eigenen Annahmen des Herrn Verfassers über die Durchschnitts-Reinerträgnisse der verschiedenen Gattungen von Gründen und die 109 1/2 procentigen Zuschläge stellt sich meiner Ansicht nach die Rechnung eigentlich folgendermaßen:

- 1 Joch Ackerland Reinerträgniß 2 fl. 39 fr. beträgt die 10 pCt. Grundsteuer rund 24 fr. hievon 109 1/2 pCt. Zuschlag rund 26 fr., zusammen 50 fr.;
- 1 Joch Wiesen Reinerträgniß 2 fl. 90 fr. beträgt die 10 pCt. Grundsteuer rund 29 fr. hievon 109 1/2 pCt. Zuschlag rund 32 fr., zusammen 61 fr.;
- 1 Joch Weingarten Reinerträgniß 9 fl. 15 fr. beträgt die 10 pCt. Grundsteuer rund 91 fr. hievon 109 1/2 pCt. Zuschlag rund 1 fl., zusammen 1 fl. 91 fr.;
- 1 Joch Hutweide Reinerträgniß 59 fr. beträgt die 10 pCt. Grundsteuer rund 6 fr. hievon 109 1/2 pCt. Zuschlag rund 6 1/10 fr., zusammen 12 1/10 fr.;
- 1 Joch Wald Reinerträgniß 28 fr. beträgt die 10 pCt. Grundsteuer rund 3 fr. hievon 109 1/2 pCt. Zuschlag rund 3 3/10 fr., zusammen 6 3/10 fr.;
- 1 Joch Rohrschlag Reinerträgniß 1 fl. 82 fr. beträgt die 10 pCt. Grundsteuer 18 fr. hievon 109 1/2 pCt. Zuschlag 20 fr., zusammen 38 fr.

Werden nun diese ermittelten 10 pCt. Steuerbeträge sammt den 109 1/2 pCt. Zuschlägen von denen durch das Grundsteuer-Provisorium ermittelten Durchschnitts-Reinerträgnissen abgezogen, so ergibt sich erst die wirkliche Rente für den Eigenthümer. In unserem Falle nach den Durchschnitts-Reinerträgnissen, wie sie der Herr Verfasser annimmt, würde sich diese Rente folgendermaßen beziffern:

- 1 Joch Ackerland Reinerträgniß 2 fl. 39 fr., ab die Steuer sammt Zuschlägen mit 50 fr., bleibt 1 fl. 89 fr. capitalisirt 37 fl. 80 fr.
  - 1 Joch Wiesen Reinerträgniß 2 fl. 90 fr., ab die Steuer sammt Zuschlägen mit 61 fr., bleibt 2 fl. 29 fr., capitalisirt 45 fl. 80 fr.
  - 1 Joch Weingarten Reinerträgniß 9 fl. 15 fr., ab die Steuer sammt Zuschlägen mit 1 fl. 91 fr., bleibt 5 fl. 24 fr., capitalisirt 104 fl. 80 fr.
  - 1 Joch Hutweide Reinerträgniß 59 fr., ab die Steuer sammt Zuschlägen mit 12 1/10 fr., bleibt 52 1/10 fr., capitalisirt 10 fl. 48 fr.
  - 1 Joch Wald Reinerträgniß 28 fr., ab die Steuer sammt Zuschlägen mit 6 3/10 fr., bleibt 21 7/10 fr., capitalisirt 5 fl. 80 fr.
  - 1 Joch Rohrschlag Reinerträgniß 1 fl. 82 fr., ab die Steuer sammt Zuschlägen mit 38 fr., bleibt 1 fl. 44 fr., capitalisirt 28 fl. 80 fr.
- Ob aber Pachtzins von 1 fl. 89 fr. pr. Joch Ackerland & 1600 Quadrat-Klafter, 2 fl. 29 fr. pr. Joch Wiesen, 5 fl. 24 fr.

pr. Zoch Weingarten oder 65 $\frac{1}{2}$  fr. für ein Achet Weingarten, u. i. w.; ferner 37 fl. 80 fr. Kaufwerth für ein Zoch Ackerland, 45 fl. 50 fr. für ein Zoch Wiesen, 104 fl. 80 fr., für ein Zoch Weingarten oder 13 fl. 8 fr. für ein Zoch Achet Weingarten u. i. w. den Durchschnitts-Pachtzinsen und Verkaufswerthen unseres Vaterlandes entsprechen, oder vielleicht hinter diesen zurückbleiben, überlasse ich den geehrten Lesern.

Finde ich Zeit und Muße so will ich Ihnen gerne noch einige Bemerkungen über den übrigen Inhalt des gedachten Aufsatzes mittheilen, die ich eigentlich nur zur factischen Aufklärung auf dem Herzen hätte.

### Unsere Pfarrerswahl und der Entwurf des evangelischen Landesconsistoriums N. B. vom 16. März 1862 zur Regelung derselben.

Die Landeskirchenversammlung vom 12. bis 22. April 1861 hatte bezüglich des achten Abschnittes der „Provisorischen Bestimmungen für die Vernetzung und Verwaltung der evangl. Landeskirche N. B. in Siebenbürgen“, welcher von der Wahl der Pfarrer, ihren Rechten und Pflichten handelt beschlossen:

„daß dieser Abschnitt nicht in Wirksamkeit gesetzt, bei dem Umstande aber, daß derselbe jedoch jedenfalls eine sehr werthvolle Vorarbeit für diesen Zweig der Gesetzgebung darbietet und die inneren Bedürfnisse der Kirche in der That an die Stelle des jetzt bestehenden Candidations- und Wahlnormativs ein neues Gesetz über die Pfarrerswahl dringendst notwendig machen, dem Landesconsistorium der Auftrag ertheilt werden solle, mit Berücksichtigung aller berechtigten Bedürfnisse, insbesondere auch der Gemeinden, binnen sechs Monaten den Entwurf zu einem Gesetze über die Wahl der Pfarrer auszuarbeiten und im kirchenordnungsmäßigen Wege zur Vorlage, Berathung und Schlussfassung an die Landes-Kirchenversammlung zu bringen.“

Diesem Auftrage ist das Landesconsistorium nachgekommen, indem es unter dem 16. März 1862 L.-G.-Z. 393/1861 den

„Entwurf zu einem Gesetze über die Pfarrerswahl mit Inbegriff der Bestimmungen über die Prüfung und Anstellung der Candidaten der Theologie und des Lehramtes in der evangelischen Landeskirche N. B. in Siebenbürgen“

als amtliche Vorlage zur Berathung und Schlussfassung in der Landeskirchenversammlung zunächst an sämtliche Bezirksconsistorien und Pfarrgemeinden gemäß § 10 und 152, 18. der Provisorischen Bestimmungen zur gutachtlichen Aeußerung bis längstens Ende Mai l. J. herausgegeben und gleichzeitig durch Uebergabe desselben an die Verlagsbuchhandlung von S. Filsch in Hermannstadt für dessen weitere Verbreitung gesorgt hat, um der innerhalb und außerhalb unserer Kirchenbehörden darüber sich bildenden Meinung freiesten Spielraum zur Aeußerung in dieser hochwichtigen Sache zu gewähren. Des Gegenstandes selbst haben sich bereits vor der Herausgabe dieses Entwurfes nicht nur unsere politischen und kirchlichen Tagesblätter, sondern auch einige Gemeinden bemächtigt, letztere, indem sie ihre erledigten Pfarrerstellen auf der Grundlage freierer Bethheiligung der Wahlberechtigten wieder zu besetzen versuchten. Das Kirchenregiment mußte solchen Versuchen natürlich entgegenreten, obwohl ihm die Nothwendigkeit einer neuen kirchengesetzlichen Organisation der Pfarrerswahl auch aus diesen Erscheinungen vielleicht entgegenzuleuchten schien. Durch die Veröffentlichung des obenerwähnten Entwurfes ist die Sache nun reif geworden zur öffentlichen Besprechung, und auch wir bedienen uns somit unserer evangelischen Freiheit, indem wir unsere Ansichten darüber auf dem Wege der Presse mit der durch die unlängbare Schwierigkeit des Gegenstandes gebotenen Mäßigung zwar, doch zugleich auch mit jener Entschiedenheit zur Geltung zu bringen streben, welche allein zur Beurtheilung großer Lebensfragen die innere Berechtigung ertheilt.

Wir beschränken uns dabei zunächst auf die Besprechung des dritten Abschnittes des erwähnten Entwurfes, welcher „Von dem Vorrücken der Candidaten der Theologie in das Pfarramt und von der Besetzung der Pfarrerstellen überhaupt handelt, oder genauer noch, da wir mit den §§ 33 — 36 vollständig übereinstimmen, bloß auf die Beurtheilung der in den §§ 37 bis 50 dajelbst enthaltenen Bestimmungen.“

Unsere Worte richten wir nicht an Diejenigen, welche bereits mit einer fertigen, unumstößlichen Meinung gewappnet dastehen gegen jeglichen Einwand und die Ansicht Anderer nur nach der Nähe richtig oder verwerflich finden, in welcher sie zu ihrer eigenen steht. Diese prüfen nicht, sondern sie richten nach einem schon bestehenden

Codex; sie gehören entweder schon zu uns, oder sie sind gegen uns; eine Belehrung ist in beiden Fällen gleich überflüssig. Ebensovienig wollen wir die principielle Anhänger des Bestehenden bekehren oder Diejenigen uns zu Freunden machen, denen eine persönliche eigensüchtige Ansicht Herz und Augen blöde macht für die Erkenntnis dessen, was Noth thut; jene sind nicht zu überzeugen, diese nur zu gewinnen, indem man ihnen anderwärts größeren Vortheil in Aussicht stellt; wer wollte an sie Zeit und Ehre vergeuden. Wohl aber wenden wir uns an die Gesamtheit Derjenigen, die noch nicht fertig sind, die noch suchen nach der Wahrheit, aber ehrlich suchen und sich herzlich freuen können, wenn sie dieselben fänden, gleichviel ob geleitet oder ungeleitet; die, feststehend auf dem Boden der provisorischen Bestimmungen, in deren Grundsätzen sie eine große Ernanenkaft für unsere Kirche erkennen, den würdigen Ausbau derselben sich angelegen sein lassen und dabei nicht die Gegenwart allein im Auge haben, sondern den Lehren der Vergangenheit zugänglich für die Zukunft Sorge zu tragen sich verpflichtet fühlen. Zu Diesen sprechen wir, indem wir selbst zu ihnen gezählt zu werden wünschen und unsere Meinung hinstellen, als eine solche, die geprüft, vorurtheilsfrei geprüft und sodann entweder bekämpft oder unterstützt werden will.

Die erste Frage, welche bei der Erörterung des bezüglichen Gegenstandes beantwortet werden muß, ist die: War ein neues Gesetz über die Pfarrerswahl für unsre evangelische Landeskirche notwendig? Sind die im Augenblick noch zu Recht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darüber so durchaus unbrauchbar und überlebt geworden, daß sie nicht mehr verbessert werden können, sondern durch eine völlig und grundtätig neue Organisation ersetzt werden müssen? — Diejenigen, welche diese Nothwendigkeit behaupten, sehen dabei theils auf die Entstehungsgeschichte, theils auf den Inhalt der „rectificirten Candidations- und Wahlnorm“ vom Jahr 1837, indem sie sagen: die Kirche in ihrer Unfreiheit, regiert durch den Clerus und die weltliche Obrigkeit, konnte auch in Bezug auf die Pfarrerswahl nur ein solches Gesetz erlangen, welches wohl den maßgebenden Einfluß jener beiden Stände befestigt, aber dem ungleich bessern Rechte der Gemeinden keine oder wenigstens nur höchst ungenügende Rechnung trägt. Der Schwerpunkt für die Austragung dieser doch so ganz nur die Kirche berührenden Angelegenheit wurde dadurch theilweise sogar außerhalb die Kirche verlegt und von der alten Freiheit der Gemeinde in der durch Candidation des Domesticalconsistoriums und streng abgegrenzte Promotionskreise beschränkten Wahl kaum noch ein bloßer Schatten übrig gelassen. Was nun den ersten Punct dieser Einwendungen, die Theilnahme der weltlichen Obrigkeit als solcher an der Bestellung des geistlichen Amtes (wie an der gesammten Regierung der Kirche überhaupt), anbelangt, so hat bekanntlich bereits die Provisorische Vorschrift seit 1856 der wohlbegründeten Klage darüber ein Ende gemacht, indem seither die betreffende Befugnis an die aus der freien Wahl der Kirche hervorgegangenen Bezirksconsistorien übergegangen ist. Es bleibt demnach nur der zweite Beschwerdepunct gegen die jegige Gepflogenheit der Pfarrerswahl noch übrig, welcher auf die Candidation durch eine Kirchenbehörde überhaupt und auf die Einhaltung der Promotionskreise als eine Beschränkung der gesetzlichen und ev. Freiheit der Gemeinden sich bezieht.

Wir sind der Ansicht, daß die beiden letzterwähnten Gesichtspuncte, der gesetzlichen und der ev. Freiheit, streng auseinander gehalten werden müssen, indem gar wohl ein Verfahren gesetzlich, aber unevangelisch oder evangelisch sein kann, ohne deshalb gesetzlich zu sein. So war die Theilnahme der weltlichen Obrigkeit an der kirchlichen Gesetzgebung und Kirchenverwaltung, wie sie vor der Provisorischen Vorschrift stattfand, durchaus unevangelisch, ohne deshalb in demselben Maße zugleich ungesetzlich zu sein. Jedes Gesetz ist das Product eines geschichtlichen Processes und, da die Geschichte nicht stillsteht, fortwährenden Veränderungen unterworfen, während die allgemeinen Grundsätze der evangelischen Kirche, wie sie ruhen auf dem Grunde der Schrift und der Vernunft, für unveränderlich und ewig gehalten werden müssen. Keines von beiden darf von dem Freunde eines naturgemäßen Fortschrittes gering geachtet werden, jedes trägt gewissermaßen seine Nothwendigkeit in sich; nur sollen auf dem Gebiete der Kirche allerdings die Grundsätze der evangelischen Freiheit, Regel und Richtschnur für die Entwicklung und Ausbildung ihrer gesetzlichen Ordnung abgeben. Das geschichtlich Gewordene hat aber auch hier, wie die Sitte im Hause, im Stamme und in der bürgerlichen Gemeinde ein Recht des Bestandes, wenigstens solange es dem höhern Zwecke, dem es dienen soll, hier also den allgemeinen Grundsätzen der evangelischen Kirche, nicht hinderlich wird. Ein solches geschichtlich Gewordenes aber ist, abgesehen hier zunächst von ihrem evangelischen oder unevangelischen Character, die Theilnahme des Kirchenregimentes an der Bestellung des Kirchenamtes, welche sich in einigen Kirchen

durch die directe Ernennung des Pfarrers, in andern durch Vorschlag an die Gemeinde äußert, so daß diese entweder den Vorge schlagenen auf Grund stichhaltiger Einwendungen gegen dessen Leben oder Lehre zurückweisen (*votum negativum*), oder aus mehreren Vorge schlagen den ihr am meisten Gefälligen wählen kann. Dieses letztere Verfahren ist in unrer Landeskirche geübt worden; zu ihm hat sich das „*sacerdotes suos libere eligant*“ des Andreanischen Privilegs im Laufe von sechs Jahrhunderten herausgebildet. Denn es ist, wenn man nur die Candidation von den Promotionskreisen scheidet, durchaus irrig zu meinen, daß jene, die Candidation, erst durch die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts fester ausgebildete Consistorialverfassung unserer Kirche oder gar erst durch die jüngsten Wahlnormative von 1818 und 1837 ihre Entstehung gefunden. Vielmehr geht sie bis an den Anfang der Reformation zurück und findet ihre Begründung schon in der Weisung des Honterus'schen Reformationsbüchleins (I. 5.) „*ii qui praesent vocandis ecclesiae pastoribus antea cognitos habere debent idoneos viros aut consilio bonorum et prudentum ostensos maturius eligere*“,<sup>1)</sup> welche ihrerseits erklärt und gerechtfertigt wird durch Art. XIV. der Augsburgerischen Confession „*nemo debet in ecclesia publice docere aut sacramentum administrare, nisi rite vocatus*“<sup>2)</sup> sowie durch die bekannten Ansprüche Melanchthons: „daß sich kein Mensch des öffentlichen Predigtamts ohne einen öffentlichen Beruf und Vocation unterziehen soll, und dieser Beruf steht vornehmlich bei der Oberkeit und Bewilligung der Kirche desselbigen Ortes, da einem zu predigen befohlen wird“ und „*ceterum in eligendis pastoribus . . . nec patroni praesent pastores non prius commendatos aliquo testimonio ecclesiae, hoc est honestiorum hominum in eo coetu, cui commendatur pastor. Et liceat ecclesiae rejicere impios aut non idoneos, aut referre rem ad episcopos aut eos, qui loco episcoporum sustinent gubernationem ecclesiarum.*“<sup>3)</sup>

Wie es gekommen, daß unsere sächsischen Gemeinden damals das durch beinahe vier Jahrhunderte genossene und ausgeübte Recht der freien Pfarrerswahl, wie es scheint, so anstandslos sich schmälern ließen, läßt sich übrigens durch die bloße Hinweisung auf diese Ansichten und Weisungen der Reformatoren allein nicht erklären. Vielmehr muß mit in Betracht gezogen werden, daß es an vereinzelten Aneinanderbevorzugter Theilnahme an der Ausübung jenes Rechtes von Seiten der Obrigkeit auch in der frühern sogenannten katholischen Zeit nicht fehlte,<sup>4)</sup> sowie daß, da das Andreanische Privileg das Recht der Sachsen auf freie Wahl ihrer Geistlichen offenbar bloß im Gegensatz zu dem sonst geltenden Rechte der römischen hierarchischen Kirchengewalt sichert, mit dem Wegfalle dieser durch die Reformation auch jene eines Theiles ihrer Unbeschränktheit verlustig gehen konnte, ohne daß deshalb das Wohl der Kirche selbst oder der Einzelgemeinde gefährdet werden mußte, zumal da die politische und die kirchliche Gemeinde bei uns damals zusammenfielen und die bürgerliche Obrigkeit auf der Grundlage breiterer Volkswahlen auf Zeitdauer bestellt wurde, in ihr also auch die Kirche eine genügende Vertretung finden konnte. Erst als diese Verhältnisse sich änderten, die politische Gemeinde von der kirchlichen sich löste, Magistrate und Communitäten der freien Wahl der Bürgerchaft entrückt und lebenslängliche Stellen wurden, erinnerte man sich von Seiten der Gemeinden wieder lebendiger des Andreanischen freien Wahlrechtes der Geistlichen und zugleich der alten Landesgesetze (Approb. I. 1, 3<sup>5)</sup>) und wurde die Forderung der Rückkehr auf den längst verlassenen Standpunkt lauter und lauter. Neben die Gemeinden stellten sich, wenigstens was die Aenderung des Candidationsverfahrens anbelangt, vielfach auch die Candidaten selbst, welche in der ungenauen und schwankenden Textirung des Candidationsnormatives nur eine höchst

ungenügende Sicherheit gegen die Willfür des candidirenden Forums fanden und deren durch das Gesetz begründete Ansprüche durch Exemtionen jeder Art nach eben demselben Gesetze mehr oder weniger aufgehoben werden konnten. Es ist uns ein Promotionskreis bekannt, wo in Folge ausgedehnter Anwendung der §§ 7 und 10 (letzter Absatz) des Candidationsnormatives fünf von den sechs Candidaten eigentlich für jede künftige Candidation gegeben sind, so daß eben nur die sechste Stelle den zahlreichen übrigen, vom Glücke weniger begünstigten, Candidaten noch offen steht, bis jene fünf ihre „Verforgung“ gefunden haben. Und stünde das Candidationsforum mindestens weniger innerhalb der Parteien, so würden die Candidaten noch eher sich dabei beruhigen können; wie aber die Verhältnisse in unseren kleinen Promotionskreisen — auch ein Uebelstand — beschaffen sind, so ist in der Regel ein bedeutender Theil der Candidatoren durch Freundschaft oder Verwandtschaft — wenn auch nicht eben in verbottenen Graden — den Candidaten verbunden oder auch durch persönliche Gegnerschaft wider sie eingenommen und vielen alle diese Umstände bewußt oder unbewußt in das Candidationsgeschäft mit hinein. Daraus entspringen dann jene zahlreichen Candidationsproteste und Proceffe, mit denen unsere kirchlichen Behörden zumal in den letzten Jahren behelligt worden sind, und — was fast noch schlimmer — jene Misstimmungen oder Verfeindungen zwischen den Candidaten untereinander, welche das collegialische Verhältniß der „Amtsbrüder“ oft für die ganze Lebensdauer unmöglich machen, zu keinem Heile weder für sie, noch für die durch sie geleiteten Gemeinden, noch für die Kirche im Ganzen, an deren Regierung sie von Amtswegen Theil zu nehmen haben.

(Fortsetzung folgt).

## Notizen.

„Korunk“ (Nr. 55) bringt unter dem Datum des 8. April mit Trauertand die Erinnerung, daß dies der zweite Jahrestag des Todes des größten Ungars sei.

Als er noch lebte, der edle Graf, ist er von seinen eigenen Landknechten genugsam gekränkt worden; man darf sich nur an die Scenen im 1848er Pester Landtage erinnern.

„Korunk“ erfährt nach demselben Blatte, daß man sich auch bei der siebenbürgischen Hofkanzlei nun überzeugt habe, daß Karlsburg kein geeigneter Ort zur Abhaltung des Landtages sei (Wir zweifeln an dieser Ueberzeugung der Hofkanzlei nicht im Geringsten; aus diesem Grunde sei an den Verstand des k. Guberniums die Weisung herabgelangt, einen geeigneteren Ort vorzuschlagen. Die Einberufung des Landtages sei zwar nicht gewiß; doch scheint es, daß sie sich da oben vorbereiten, auf daß er zu Stande kommen könne, wenn es sein muß).

Auf dem Plattensee wüthete in der Nacht vom 22. auf den 23. März ein wüthender Sturm. Der See wälzte thurmhohe Wogen. Ein mit Steinen beladenes Schiff wurde in den Fluthen begraben; von den darauf befindlichen sechs Schiffen wurde nur einer lebend ans Ufer geschleudert. Eben so fanden am Anfang desselben Monates drei Fischer ihr Grab in denselben Wellen. (Korunk).

Die Debrecziner Zeitschrift „*Horobágy*“ ist seit dem ersten April in eine Wochenschrift umgestaltet worden.

[Panzerfahrzeuge.] Bei Gelegenheit der Nachricht über die in den amerikanischen Gewässern stationirten Panzerfahrzeuge dürfte es nicht uninteressant sein, zu erwähnen, daß die österreichische Marine bereits fünf Panzerfahrzeuge besitzt. Zwei davon, „*Drache*“ und „*Salamander*“ sind bereits auf hoher See, drei andere gehen auf der Triester Werfte ihrer Vollendung entgegen.

## Hermannstädter Ziehungsliste

vom 9. April 1862.

**73, 76, 63, 11, 66.**

Die nächste Ziehung erfolgt am 19. April.

## Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.

Schlußcourse vom 9. April 1862.

Effecten.	W e c h s e l.
5% Metalliques . . . . .	69 85 Silber . . . . .
5% National-Anlehen . . . . .	83 80 London . . . . .
Bankactien . . . . .	825 . . . . .
Creditactien . . . . .	200 30 Ducaten . . . . .
	133 75
	135
	6 34

<sup>1)</sup> Auch das „*ex justis causis legitime vocatus*“ (I. 3) ist nicht auf eine ganz unbedingt freie Wahl zu deuten.

<sup>2)</sup> Luther selbst spricht an andern Orten von den Tüchtigsten und Geschicktesten, die zu Pfarrern und Predigern creirt werden sollten.

<sup>3)</sup> Richter. Geschichte der ev. Kirchenverfassung in Deutschland, 58.

<sup>4)</sup> So außer den bei Dr. G. D. Teutsch: Zur Geschichte der Pfarrerswahlen in der ev. Landeskirche in Siebenbürgen, Hermannstadt, 1862, 4 f. enthaltenen Aenderungen, die urkundliche Bezeichnung „*patroni et populi*“ in dem Erlasse des Graner Erzbischofs von 1336 für die Capitel Hermannstadt und Burzenland bei Schuller Arch. I. 286 f. König Bela IV. im Besitze des Patronatsrechtes burgenländischer Pfarren vergl. siebenb. Urkundenbuch I. 63.

<sup>5)</sup> In dem Folgenden wird vorausgesetzt, daß das Handbuch für die ev. Landeskirche in dem Besitze jedes Lesers sich befinde.

Expedition:  
F. A. H. Krabs.

Hermannstadt,  
Verantwortlicher Redacteur,  
Eigenthümer und Verleger:  
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck  
v. Cloßius'sche Buchdruckerei.